



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-40001/0036-IV/9/2016

Wien, 12.07.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich habe die Veterinärmedizinische Universität Wien zu einzelnen Fragen um Stellungnahme gebeten und beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9287/J der Abgeordneten Eva Mückstein, Helene Jarmer, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Das Messerli Forschungsinstitut hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist Teil der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni Vienna). Die vertragliche Vereinbarung erfolgte daher mit der Vetmeduni Vienna, die sich in der Abwicklung bzw. Durchführung ihrer Institute oder Kliniken bedient.

Fragen 2 und 4:

Verantwortlicher Leiter der Prüfstelle für Assistenz- und Therapiehunde ist Herr Mag. Karl Weissenbacher, national und international anerkannter Experte im Hundewesen, der mit dem Aufbau von neuen Institutionen und Einrichtungen bestens vertraut ist. Er wurde von der Vetmeduni Vienna im Jahr 2010 zum Aufbau des Messerli Forschungsinstitutes eingestellt. In der Zeit meiner Ressortverantwortung als Gesundheitsminister wurde die Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden umgesetzt und die Koordinierungsstelle „Tierschutzqualifizierte/r Hundetrainer/in“ unter der Leitung von Mag. Weissenbacher eingerichtet.

Zu nennen ist die Vortragstätigkeit von Mag. Weissenbacher bei einer Reihe von nationalen und internationalen Kongressen u.a. im Bereich Hundehaltung, Tierschutz, Hundesport,

Hundeausbildung, die Vorträge bei nationalen Fortbildungsveranstaltungen und die Leitung des Universitätslehrganges Angewandte Kynologie.

Die Beauftragung einer geeigneten Person mit der Leitungsfunktion obliegt den verantwortlichen Organen der Universität. Mit Mag. Weissenbacher wurde eine für diese Tätigkeit erfahrene und international anerkannte Person mit der Leitungsfunktion betraut. Der Leitungsperson obliegt es, die einschlägigen Fachexpertinnen und -experten der Prüfstelle zu koordinieren.

Frage 3:

Die Auswahl bzw. Beauftragung der Vetmeduni Vienna wurde entsprechend den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen für Assistenzhunde bzw. für Therapiehunde (basierend auf § 39a Abs. 10 Bundesbehindertengesetz - BBG) vorgenommen.

Gemäß den Richtlinien hat die Prüfstelle über einschlägige wissenschaftliche Erfahrungen zu verfügen, die wissenschaftliche Fachexpertisen unabhängiger Expertinnen und Experten aus folgenden Bereichen enthält:

- Lernbiologie und Kognitionsforschung
- Verhaltensbiologie
- Ethik in der Mensch-Tier-Beziehung
- Veterinärmedizin.

Die Richtlinien sind als Beilage angefügt.

Frage 5:

Die Kontrolle der Prüfstelle für Assistenz- und Therapiehunde erfolgt durch die zuständige Fachabteilung des Sozialministeriums für den jeweiligen Förderzeitraum. Die Prüfstelle ist verpflichtet, einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die zuständige Fachabteilung hat die Möglichkeit, im Wege der Leseberechtigung zur Datenbank der Prüfstelle Einblick in die relevanten Prüfungsunterlagen zu nehmen. Darüber hinaus werden stichprobenartig Beurteilungstermine besucht, um sich von der Abwicklung der Beurteilungen zu überzeugen.

Fragen 6 und 7:

Hinsichtlich der Auswahl der Sachverständigen bestehen von Seiten des Sozialministeriums Vorgaben in den jeweiligen Richtlinien. Die Auswahl der Sachverständigen für Assistenzhunde erfolgt entsprechend den Richtlinien Assistenzhunde Punkt 5 und die der Sachverständigen für Therapiehunde entsprechend den Richtlinien Therapiehunde Punkt 4.

Frage 8:

Die einheitliche Weiterbildung der Sachverständigen erfolgt durch eine zweimal jährlich durchgeführte Weiterbildungsveranstaltung durch einschlägige Expertinnen und Experten. Darüber hinaus sind die kynologischen Sachverständigen auf Basis der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden zur Fortbildung verpflichtet.

Frage 9:

Die Durchführung der Prüfungen von Assistenz- und Therapiehunden erfolgt auf Basis der Prüfordnungen der Prüfstelle. Diese wurden von der Prüfstelle in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts erarbeitet, freigegeben und auf der Homepage der Prüfstelle unter www.vetmeduni.ac.at/assistentzhunde für Assistenzhunde und unter www.vetmeduni.ac.at/therapiebegleithunde für Therapiebegleithunde veröffentlicht.

Frage 10:

Die Durchführung der Prüfungen erfolgt nach den vorgegebenen Prüfordnungen. Durch die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen mit

- einer/einem kynologischen Sachverständigen,
- einer/einem Sachverständigen, die/der selbst eine Behinderung hat,
- einer Prüfungsaufsicht bei Assistenzhunden,
- einer/einem kynologischen Sachverständigen,
- einer Person mit wissenschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Kognitionsforschung, medizinische Forschung oder Abschluss eines pädagogischen bzw. psychologischen Studiums und praktischer Tätigkeit in diesen Bereichen in Verbindung mit nachweisbarem Wissen in der Arbeit mit Therapiebegleithunden und
- einer Prüfungsaufsicht bei Therapiebegleithunden wird die Einheitlichkeit gewährleistet.

Maßnahmen zur einheitlichen Durchführung der Beurteilungen sind auch im Fördervertrag vereinbart.

Frage 11:

Die Prüfstelle verfügt über ein etabliertes Beschwerdemanagementsystem in Anlehnung an Prof. Bernd Stauss.

Frage 12:

Laut Tätigkeitsbericht der Prüfstelle erfolgte die Kooperation mit de facto allen Ausbildungsstätten aus dem Bereich Therapiebegleithunde in Österreich wie z.B. Tiere als Therapie, Tiere helfen Leben, Therapiehunde Oberösterreich, Therapiehundezentrum Götzis, Humanis et Canis, Therapiehunde des ÖGV etc., insgesamt zur Zeit 23 Ausbildungsstätten, die zum Teil Mitglied des privaten Vereins ESAAT sind. Eine direkte Kooperation mit ESAAT besteht nicht, allerdings erfüllt bzw. übererfüllt die Prüfungsordnung nach Einschätzung der Prüfstelle die Vorgaben von ESAAT.

Beispielhaft wird eine Nachricht des Ausbildungswartes und Zweigstellenleiters Steiermark vom Verein Tiere als Therapie, Helmuth Gruber, über die Zufriedenheit und Kompetenz der Prüfstelle und deren Prüferinnen zitiert:

„04.06.16, 18:19:24: Helmut Gruber: Vielen Dank!

Werde deine Gratulation an alle weiterleiten.

Bedanken uns auch recht herzlich bei dir und deinen sehr kompetenten Prüferinnen. Waren an beiden Tagen tolle und stimmige Prüfungen.

Liebe Grüße Helmut und Franziska“

Frage 13:

Die Prüfstelle ist mit namhaften Institutionen auf internationaler wie z.B. ISAZ oder mit universitären Einrichtungen, die sich mit dem Thema Therapiehunde beschäftigen wie dem Institut für Tierschutz und Verhalten der Tierärztlichen Hochschule Hannover Ebene in Kontakt und Austausch.

Frage 14:

Durch den ständigen Austausch mit de facto allen Ausbildungsstätten aus beiden Bereichen Assistenz- und Therapiehunde, aber auch mit den Interessensverbänden wie BSVÖ, Reha dogs of Europe etc. werden deren Inputs zu den jeweiligen Prüfordnungen erfasst und bei Überarbeitungen der Prüfordnungen berücksichtigt.

Frage 15:

Zweck der Bestimmung des § 39a BBG und der auf dieser Grundlage erlassenen Richtlinien ist es, auf der einen Seite nur bestmöglich ausgebildete Hunde zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung zum Einsatz kommen zu lassen. Es ist zudem von besonderer Wichtigkeit, der Öffentlichkeit gegenüber verantwortlich mit dem Einsatz von Tieren umzugehen, die für soziale Aufgaben ausgebildet sind und gerade auch im öffentlichen Leben ihren Dienst versehen. Der höchstmöglichen Qualität der ausgebildeten Tiere kommt daher in beiderlei Hinsicht überragende Bedeutung zu. Auf der anderen Seite soll im Interesse der betroffenen Menschen mit Behinderung eine hohe Qualität der die Beurteilung durchführenden Stelle bei gleichzeitiger Unabhängigkeit von privaten Ausbildungsvereinen ermöglicht werden. Vorrangiges Ziel ist es daher, dies durch eine zentrale Prüfstelle, die sich durch eine besondere fachliche Kompetenz und Unabhängigkeit auszeichnet, sicherzustellen. Da das Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien als öffentlich-rechtliche Institution, ohne Eigeninteresse im Bereich der Hundeausbildung aber mit dem erforderlichen wissenschaftlichen Hintergrund, diese Vorgaben in bestmöglichem Ausmaß erfüllt, wurde eine Fördervereinbarung mit diesem abgeschlossen.

Frage 16:

Die Prüfordnung für Therapiebegleithunde wurde in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Ausbildungsvereinen aus diesem Bereich erstellt und externen Expertinnen wie Dr.in Birgit Stetina oder Dr.in Barbara Fiala-Köck zur Begutachtung vorgelegt. Die Prüfordnung wird mit Ende der Übergangsfrist fertiggestellt, ist qualitätsgesichert und übererfüllt laut Einschätzung der Prüfstelle die ESAAT Standards.

Frage 17:

Nachdem es sich bei der Hundeausbildung in Österreich um ein freies Gewerbe handelt, kann es von Seiten meines Ressorts keine Vorgaben hinsichtlich der Ausbildung von Hunden geben. Wohl aber gibt es Vorgaben in den Richtlinien bzw. Prüfordnungen für Assistenz- und Therapiebegleithunde hinsichtlich der Voraussetzungen zum Prüfungsantritt. Diese sind öffentlich zugänglich.

Frage 18:

Ich teile die Auffassung der Prüfstelle, dass es den Ausbildungsstätten von Assistenz- bzw. Therapiebegleithunden obliegt, die Auswahl und Ausbildung von Hunden derart zu gestalten, dass eine optimale Vorbereitung auf die entsprechenden Prüfungen gewährleistet ist. So liegt es in der Natur einer praktischen Ausbildung, dass Auszubildende während der Ausbildung unter Anleitung mit Klientinnen und Klienten zu tun haben. Mediziner/innen und Veterinärmediziner/innen haben beispielsweise in deren praktischen Ausbildungen ebenfalls mit Patientinnen und Patienten zu tun. Nur über eine fundierte Ausbildung mit unabhängiger Prüfung können Unfälle möglichst hintangehalten werden.

Die Haftung während der Ausbildung liegt bei den Ausbildungsstätten, während der Prüfungsabnahme bei der Prüfstelle und nach bestandener Prüfung bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern. Für eine entsprechende Vorsorge versicherungstechnischer Natur haben die jeweils Verantwortlichen Sorge zu tragen.

Frage 19:

Das Sozialministerium wurde mündlich in Kenntnis gesetzt. Es existiert weder eine polizeiliche Anzeige noch eine allfällige gerichtliche Verurteilung. Details zu diesem Vorfall kann ich daher nicht bekanntgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

